

STATUTEN

Talente OÖ ... vom Potential zur Exzellenz (Fassung 16.02.2021)

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Talente OÖ ... vom Potential zur Exzellenz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:

Beratung von Eltern hochbegabter Kinder und Jugendlicher, sowie von Lehrern und in der Bildungsberatung tätigen Psychologen und anderen mit der Bildung befassten Experten.

Zusammenarbeit mit einschlägigen Bildungseinrichtungen und Elternverbänden.

Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme hochbegabter Kinder und Jugendlicher.

Anregung zur Mitarbeit im Bereich der Hochbegabtenforschung.

Einrichtung von Zentren, deren Aufgabe es ist, Eltern von hochbegabten Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit Experten zu geben.

Veranstaltungen für hochbegabte Kinder und Jugendliche durchzuführen.

Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen, die gleiche oder ähnliche

Ziele verfolgen.

Ankauf und Bereitstellung von Lehrmitteln jeglicher Art.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

Erträge und Veranstaltungen

Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich nach Kräften an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Verein wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann den Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Der Austritt wird mit Einlangen der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung, bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, von den Organen des Vereins alle gewünschten Auskünfte über die Vereinsangelegenheiten zu erhalten und im Rahmen der Statuten und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse an der Tätigkeit des Vereins teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
der Geschäftsführer
der Generalsekretär
das Schiedsgericht
die Rechnungsprüfer
der Wissenschaftliche Beirat
die Generalversammlung

§9 Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen ersten und zweiten Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Generalsekretär, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter und höchstens drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wählt den Präsidenten, zwei stellvertretende Präsidenten, den Kassier, den Kassier-Stellvertreter, den Geschäftsführer und den Generalsekretär des Vereins.
- (4) Der Vorstand beschließt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss. Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss erstellt mit Beschlussvorbehalt durch den Vorstand der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Generalsekretär.
- (5) In den nach Bedarf einzuberufenden Sitzungen des Vorstandes wird die Arbeitslinie des Vereins abgesteckt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom

Präsidenten oder vom Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in Textform (eingescanntes Dokument per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen, in die der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Abhaltung der Vorstandssitzung nicht mitgerechnet werden. Sind alle Mitglieder des Vorstandes mit der Abstimmung auf schriftlichem Weg einverstanden, können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (6) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende sorgt im Sinne eines Resümeeprotokolls für die Protokollierung der wesentlichen Gesprächsbeiträge und der allenfalls gefassten Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied ist berechtigt, solche Vorschläge zu unterbreiten.
- (8) Der Vorstand legt die generellen Ziele für das Geschäftsjahr fest.
- (9) Der Kassier ist zusammen mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer für die ordentliche Geschäftsgebarung verantwortlich.
- (10) Für finanzielle Belange sind der Kassier, der Kassier-Stellvertreter, der Präsident, und der Geschäftsführer, sowie der Generalsekretär zeichnungsberechtigt. In finanziellen Belangen bedarf es immer einer Doppelzeichnung. Der Präsident vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verein nach Außen, gegenüber Behörden, Instituten und dritten Personen.
- (11) Die Funktionsdauer des Vorstandes dauert drei Jahre, auf jeden Fall jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, wird für dieselbe Tagesordnung eine weitere Vorstandssitzung ausgeschrieben, wiederum mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Diese (erneuerte) Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich mittels schriftlicher Spezialvollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied in einer Vorstandssitzung vertreten zu lassen.
- (13) Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. In personellen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (14) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird durch Wahl, bzw. Kooptieren eines Nachfolgers wirksam.
- (15) Der Beschlussfassung des Vorstandes können gewisse Rechtshandlungen vorbehalten werden (Vorbehaltsgeschäfte). Bevor ein Vereinsorgan eine solche Rechtshandlung setzt, ist ein Vorstandsbeschluss einzuholen. Vorbehaltsgeschäfte werden in einer eigenen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Beschränkungen aus Vorbehaltsgeschäften wirken gegenüber Dritten nur, wenn diese Dritten die Beschränkung kannten oder kennen mussten.

§10 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte zusammen mit dem Generalsekretär. Er vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden, Institutionen und dritten Personen zusammen mit dem Präsidenten, dies unbeschadet des Erfordernisses eines Vorstandsbeschlusses für Vorbehaltsgeschäfte. Für finanzielle Belange ist der Geschäftsführer zusammen mit dem Generalsekretär, oder mit dem Kassier, oder mit dem Kassierstellvertreter oder mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt, unbeschadet des Erfordernisses eines Vorstandsbeschlusses für Vorbehaltsgeschäfte.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, einen wissenschaftlichen Beirat einzuberufen. Der Geschäftsführer ernennt die Mitglieder dieses Beirates, der Geschäftsführer ist Vorsitzender in den Arbeitstreffen des wissenschaftlichen Beirates.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Experten, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Arbeit, Erfahrung und Expertise Möglichkeiten für aufzugreifende Themenstellungen einbringen können. Diese Themenstellungen sollen der Förderung des Vereinszwecks dienen.

§11 Der Generalsekretär

Der Generalsekretär leitet das Büro und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Geschäftsführers verantwortlich.

§12 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung für zwei Funktionsperioden von je drei Jahren gewählt. Es besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Alle Organe des Vereins sind befugt, das Schiedsgericht in vereinsinternen Streitigkeiten anzurufen.
- (2) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein Mitglied des Schiedsgerichtes zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes zu wählen.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag hin, eingebracht von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung (in Textform, eingescanntes Dokument per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung zur bekanntgegebenen Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ein Stimmrecht haben lediglich ordentliche Mitglieder.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (8) Wahl und Beschlussfassung erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Generalversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten und des Geschäftsführers entgegen, entlastet den Vorstand, nimmt die Wahl des

Vorstandes vor, ist satzungsgebend und hat Beschlüsse über die Veräußerung von Hypothekarvermögen herbeizuführen.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (11) Die Generalversammlung setzt die Höhe der Beitrittsgebühren und die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Vereinspassiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Dem Liquidator wird aufgetragen, das Vermögen einer Institution zu übertragen, die im Sinne der Bundesabgabenordnung dem Gemeinnützigkeitsprinzip entspricht.

§16 Aufhebung des Vereins

Die im §15 Abs. 2 genannten Regeln sind sinngemäß anzuwenden.

§17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.